



glarusnord 

Gemeindeordnung Glarus Nord

gültig ab: 01. Juli 2016

Revidiert: August – Dezember 2015

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 26. April 2016

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundsätzliches	4
	Art. 01 Zweck	4
	Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht.....	4
	Art. 03 Organe	4
	Art. 04 Aufgaben	4
	Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten	4
	Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung	4
	Art. 07 Information der Bevölkerung	5
	Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen.....	5
	Art. 09 Wappen	5
II.	Stimmberechtigte	5
	1. Abschnitt: Grundsätzliches	5
	Art. 10 Stellung.....	5
	2. Abschnitt: Politische Rechte	5
	Art. 11 Wahlbefugnisse	5
	Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse.....	5
	Art. 13 Finanzbefugnisse	6
	Art. 14 Weitere Sachbefugnisse.....	7
	Art. 15 Fakultatives Referendum.....	7
	Art. 16 Referendumsbegehren.....	8
	Art. 17 Antragsrecht	8
	Art. 18 Fragerecht	8
	3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung	8
	Art. 19 Stimmrechtsausweis.....	8
	Art. 20 Versammlungsunterlagen.....	8
	Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen.....	8
	Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel	9
	Art. 23 Stimmzähler.....	9
III.	Aufsichtskommission	9
	1. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission	9
	Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben	9
	Art. 25 Arbeitsweise	9
	2. Abschnitt: Finanzaufsichtskommission	9
	Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben	9
	Art. 27 Arbeitsweise	10

IV. Gemeinderat	10
1. Abschnitt: Grundsätzliches	10
Art. 28 Stellung.....	10
Art. 29 Zusammensetzung	10
Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen	10
Art. 31 Kompetenzübertragungen	10
Art. 32 Dringliche Beschlüsse	10
2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 33 Allgemeine Zuständigkeiten	11
Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse	11
Art. 35 Finanzbefugnisse	11
Art. 36 Weitere Sachbefugnisse	12
3. Abschnitt: Gemeindepräsident	12
Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen	12
4. Abschnitt: Ressortvorsteher	12
Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen	12
V. Schulkommission	13
1. Abschnitt: Grundsätzliches	13
Art. 39 Stellung.....	13
Art. 40 Zusammensetzung	13
2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeiten	13
Art. 41 Allgemeine Zuständigkeiten	13
Art. 42 Präsidiale Kompetenzen.....	14
VI. Anstalten	14
Art. 43 Anstalten.....	14
VII. Personal	14
Art. 44 Angestellte	14
VIII. Wahlbüro	14
Art. 45 Wahlbüro	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 46 Inkrafttreten.....	14
Art. 47 Übergang zum neuen Recht.....	15
Art. 48 Aufhebung weiterer Erlasse	15
Anhang 16	

Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Art. 01 Zweck

1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).
2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.

Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht

Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.

Art. 03 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Finanzaufsichtskommission;
- e) die Schulkommission;
- f) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN)
- g) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)
- h) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde.

Art. 04 Aufgaben

1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt.
2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.
3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.
4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde.

Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung

Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Art. 07 Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die gewählten Personen gemäss Art. 11 Ziff. 2 lit. f und Art. 33 Ziff. 4 informieren die Behörden regelmässig.

Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.

Art. 09 Wappen

Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfehl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang).

II. Stimmberechtigte

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 10 Stellung

1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
3. Sie beschliessen über Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.

2. Abschnitt: Politische Rechte

Art. 11 Wahlbefugnisse

1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzaufsichtskommission;
 - b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);
 - c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;
 - d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;
 - e) die Stimmzähler für die Gemeindeversammlung anlässlich der betreffenden Versammlung;
 - f) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglement keine Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans;

- c) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- d) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- e) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;
- f) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden.

Art. 13 Finanzbefugnisse

1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
 - a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungs- und Finanzaufsichtskommission;
 - c) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
 - d) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10% des ursprünglichen Kreditbetrages und den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
 - e) Beschlüsse über:
 1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
 2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 50'000 Franken übersteigen;
 - f) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
 - g) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - h) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - i) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - k) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - l) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - m) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;
 - n) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt.
2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.

3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. c sowie f – k durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.

Art. 14 Weitere Sachbefugnisse

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;
- b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;
- e) die Genehmigung des kommunalen Richtplans;
- f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

Art. 15 Fakultatives Referendum

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
 - a) die Schulordnung;
 - b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
 - c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.
2. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden Finanzbefugnisse:
 - a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
 - b) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10% des ursprünglichen Kreditbetrages und den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
 - c) Beschlüsse über;
 1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
 2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken übersteigen;
 - d) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
 - e) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;
 - f) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;
 - g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;
 - h) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;
 - i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;

- k) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;
 - l) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt.
3. Dem fakultativen Referendum untersteht zudem die Übertragung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf Dritte.

Art. 16 Referendumsbegehren

- 1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht.
- 2. Der Gemeinderat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse im kantonalen Amtsblatt.
- 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.
- 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.

Art. 17 Antragsrecht

- 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.
- 2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.

Art. 18 Fragerecht

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 19 Stimmrechtsausweis

Der Gemeinderat kann festlegen, dass eine Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erforderlich ist.

Art. 20 Versammlungsunterlagen

- 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.
- 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.

Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen

- 1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.
- 2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.

3. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel

Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.

Art. 23 Stimmzähler

1. Die Stimmzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden gewählt.
2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Wahlvorschläge für die Stimmzähler zu machen und, sofern er das 18. Altersjahr vollendet hat, als Stimmzähler gewählt zu werden.

III. Aufsichtskommission

1. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wahr. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit.

Art. 25 Arbeitsweise

1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Anträge des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.
2. Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfung eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

2. Abschnitt: Finanzaufsichtskommission

Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Finanzaufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten.

Art. 27 Arbeitsweise

1. Die Finanzaufsichtskommission beauftragt mit der Rechnungsprüfung die vom Gemeinderat bzw. vom Verwaltungsrat der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gewählte Revisionsstelle.
2. Die Finanzaufsichtskommission prüft die Anträge des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.
3. Zudem kann die Finanzaufsichtskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfung eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung.

IV. Gemeinderat

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 28 Stellung

Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Art. 29 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.
2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.

Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen

1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollmacht tätig (80 – 100%).
2. Die Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.
3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.
4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.

Art. 31 Kompetenzübertragungen

1. Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.
2. Es bestehen folgende ständige Kommissionen:
 - a) Einbürgerungskommission;
 - b) Kommission Bau und Umwelt

Art. 32 Dringliche Beschlüsse

1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.
2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen

Art. 33 Allgemeine Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.
2. Der Gemeinderat ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie den Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente.
3. Der Gemeinderat wählt die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle.
4. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten.
5. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
 - a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;
 - c) das Beitragsreglement für Vereine;
 - d) das Kurtaxenreglement;
 - e) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich;
 - f) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - a) die Schulordnung;
 - b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
 - c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

Art. 35 Finanzbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist bis zum Betrag von 250'000 Franken abschliessend zuständig, darüber hinaus bis zum Betrag von 500'000 Franken unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums für:
 - a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite;
 - b) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite;
 - c) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck;
 - d) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wobei sich der Wert gestützt auf die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten bemisst;
 - e) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 - f) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen;

- g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 3;
 - h) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge;
 - i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen;
 - k) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
 - l) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen.
2. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigen. Darüber bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.
3. Über die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen beschliesst der Gemeinderat unabhängig vom Wert abschliessend, soweit die Gemeinde zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 36 Weitere Sachbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a) die Festlegung der übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele;
 - b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;
 - c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;
 - d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.
 - e) die Genehmigung von Schulstandorten und Schulangeboten auf Antrag der Schulkommission;
 - f) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.
2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.

3. Abschnitt: Gemeindepräsident

Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat und führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.
2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen.

4. Abschnitt: Ressortvorsteher

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.
2. Der Ressortleiter ist auf der Grundlage der Legislatur- und Jahresziele für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich.
3. Er trägt die Verantwortung, erteilt Aufträge und sorgt für deren Umsetzung.

4. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.
5. Für seine Arbeit verfügt er über eine direkte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung.

V. Schulkommission

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 39 Stellung

Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen.

Art. 40 Zusammensetzung

1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.
2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.

2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeiten

Art. 41 Allgemeine Zuständigkeiten

1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele.
2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:
 - a) Erlass von Disziplinar massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
 - b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;
 - c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;
 - d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;
 - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;
 - f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;
 - g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;
 - h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;
 - i) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.
3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.
4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:
 - a) Raumbedürfnisse der Schule;
 - b) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
 - c) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;

- d) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
 - e) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.
5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess von Rektorat und Schulleitung.

Art. 42 Präsidiale Kompetenzen

- 1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.
- 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.

VI. Anstalten

Art. 43 Anstalten

- 1. Die Gemeinde führt mit den TBGN und den APGN zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten sind in separaten Organisationsreglementen geregelt.
- 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen.
- 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen.

VII. Personal

Art. 44 Angestellte

- 1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis.
- 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt.

VIII. Wahlbüro

Art. 45 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.

Art. 47 Übergang zum neuen Recht

Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.

Art. 48 Aufhebung weiterer Erlasse

Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.

Glarus Nord, _____

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antoniotti
Gemeindeschreiberin

Reg.-Nr. 16.01

Anhang

Wappen in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen.

Glarus Nord

